

Arbeitsvertrag

Zwischen der Firma primervoto gmbh

Torellstr. 1 in 10247 Berlin

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Markus Grossmann

(im folgenden Arbeitgeber genannt)

und

Herrn Ottavio Braun,

wohnhaft Schillerstrasse 95 in 10625 Berlin,

geb. am 15.08.1979

(im folgenden Arbeitnehmer genannt)

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

1. Tätigkeit:

Der/die Arbeitnehmer/in wird vom **15.06.2015** an auf unbegrenzte Zeit als Java-Backend-Entwickler (m/w), für folgende Tätigkeiten:

- Planung und Umsetzung von IT Projekten,
- Entwicklung und Programmierung webbasierter Anwendungen,
- Aufbau & Transfer von Know-how im Team und
- Testen von Applikationen

eingestellt.

Der Arbeitgeber behält sich vor, dem Arbeitnehmer auch an einem anderen Ort eine andere oder zusätzliche, der Vorbildung und Fähigkeiten entsprechende zumutbare Tätigkeit zu übertragen, wenn dies aus betrieblichen oder in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegenden Gründen geboten erscheint.

Als Arbeitsort wird vereinbart: Torellstr. 1, 10243 Berlin.



2. Arbeitszeit

- a) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich **40 Stunden** ohne die Berücksichtigung der Pausen.
- b) Die Arbeitszeit verteilt sich grundsätzlich auf die Wochentage Montag bis Freitag. Ihre Lage richtet sich nach der betrieblichen Einteilung. Der Arbeitgeber behält sich vor, Verteilung und Lage der Arbeitszeit nach billigem Ermessen näher zu bestimmen und auch nachträglich abweichend zu regeln.
- c) Der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet sich, im Falle betrieblicher Notwendigkeiten auf Anordnung Überstunden zu leisten. Diese Überstunden werden durch Freistellung abgegolten. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, werden sie entsprechend vergütet.
- d) Der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet sich, bei entsprechendem betrieblichem Bedarf in gesetzlich zulässigem Umfang auch Nacht-, Schicht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Arbeitsbereitschaft und Rufbereitschaft zu leisten.

3. Probezeit

Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit.

4. Kündigung

- a) Innerhalb der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.
- b) Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien auf der Grundlage der gesetzlichen Kündigungsfristen gekündigt werden.
- c) Bei einer Kündigung ist der Arbeitgeber berechtigt, den/die Arbeitnehmer/in, während der Kündigungsfrist ganz oder teilweise unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freizustellen.
- d) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung gilt für den Fall ihrer Unwirksamkeit als ordentliche Kündigung zum nächst zulässigen Termin.

5. Pflichten des/der Arbeitnehmers/in

- a) Der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet sich, ihm/ihr übertragene Arbeitsaufgaben sorgfältig auszuführen, bei betrieblicher Notwendigkeit auch andere Arbeiten zu übernehmen und sich gegebenenfalls in eine andere Abteilung oder Betriebsstätte des Arbeitgebers versetzen zu lassen. Eine Lohnminderung darf hiermit nicht verbunden sein.
- b) Der/die Arbeitnehmer/in darf Nebenbeschäftigungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Arbeitgebers ausüben.
- c) Der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet sich, Verschwiegenheit über die geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten zu wahren.



- d) Die jeweils geltenden betrieblichen Bestimmungen sind Bestandteil des Arbeitsvertrages und werden vom/von der Arbeitnehmer/in anerkannt.
- e) Der/die Arbeitnehmer/in ist verpflichtet, sämtliche Änderungen seiner/ihrer Anschrift unverzüglich der Firma mitzuteilen.

6. Vergütung

- a) Der Arbeitnehmer erhält in der Probezeit ein jährliches Bruttogehalt in Höhe von 45.000,- €. Nach der Probezeit erhöht sich das jährliche Bruttogehalt auf 50.000 € und ist fällig in gleichen Raten jeweils zum Monatsende.
- b) Die Bezüge werden am Ende des Monats/bis zum 01. des Folgemonats auf das vom /von der Arbeitnehmer/in benannte Konto 059 305 95 00 bei der Commerzbank mit der 700 800 00 überwiesen.

7. Gratifikationen

Die Zahlung von Gratifikationen, Tantiemen, Prämien oder sonstigen Sondervergütungen erfolgt freiwillig und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Auch durch mehrmalige Zahlungen wird ein Rechtsanspruch für die Zukunft nicht begründet.

8. Urlaub

Der Urlaub richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er beträgt 28 Tage im Kalenderjahr. Die Lage des Urlaubs wird zwischen dem Arbeitgeber und dem/der Arbeitnehmer/in unter Berücksichtigung der betrieblichen und persönlichen Belange beider Seiten festgelegt.

9. Betriebliche Altersvorsorge

Die primervoto GmbH bietet Ihren Mitarbeitern eine freiwillige betriebliche Altersvorsorge an. Für sozialversicherte Angestellte zahlt das Unternehmen monatlich einen Festbetrag in einen Vertrag zur betrieblichen Altersvorsorge ein. Der Betrag richtet sich nach der Firmenzugehörigkeit. Diese Regelungen gelten bis auf weiteres und sind zukünftig änderbar. Zusätzlich können Mitarbeiter einen Teil Ihres Bruttoeinkommens über eine Entgeltumwandlung in einen separaten Vertrag steuerbegünstigt abführen.

10. Krankheit und Arbeitsverhinderung

a) Im Falle einer Erkrankung hat der/die Arbeitnehmer/in dies unverzüglich anzuzeigen und spätestens innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bescheinigung nachzureichen, aus der die Arbeitsunfähigkeit sowie deren Beginn und voraussichtliche Dauer ersichtlich sind. Sofern die Arbeitsunfähigkeit länger dauert als in der Bescheinigung angegeben, so ist der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

b) Arbeitsverhinderung ist dem Arbeitgeber unverzüglich, möglichst am ersten Tag des Arbeitsausfalls, unter Angabe der Gründe mitzuteilen; ist die Arbeitsverhinderung vorher bekannt, so ist rechtzeitig die Einwilligung des Arbeitgebers einzuholen.



11. Vertragsstrafen

Nimmt der/die Arbeitnehmer/in die Arbeit nicht oder nicht fristgerecht auf, löst er/sie das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der maßgeblichen Kündigungsfrist auf oder wird die Firma durch vertragswidriges Verhalten des/der Arbeitnehmer/in zur außerordentlichen Kündigung veranlasst, so hat der/die Arbeitnehmer/in an die Firma eine Vertragsstrafe in Höhe eines Monats-Bruttogehaltes zu zahlen. Soweit der/die Arbeitnehmer/in bei Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist vor Ablauf eines Monats aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden könnte, reduziert sich die Vertragsstrafe der Höhe nach auf das Bruttoarbeitsentgelt, dass der/die Arbeitnehmer/in während des Laufs der ordentlichen Kündigung erzielt hätte.

12. Verfall von Ansprüchen, Verjährung

- a) Alle Ansprüche der Vertragsparteien aus oder in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei Haftung wegen Vorsatzes. Die Ausschlussfrist beginnt, wenn der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder grob fahrlässig keine Kenntnis erlangt hat.
- Die Versäumung der Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs.
- b) Lehnt der Anspruchsgegner den Anspruch ab oder äußert er sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Geltendmachung gemäß Abs. a), verfallen die Ansprüche, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Ablauf der Äußerungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.
- c) Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche der Vertragsparteien aus oder in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht bei Haftung wegen Vorsatzes. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Eintritt der Verjährung unberührt.

13. Vertrauliche Informationen / Geheimhaltungspflicht

- 1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen.
- 2) "Vertrauliche Informationen" im Sinne des Abs. (1) sind alle wirtschaftlichen, technologischen, wissenschaftlichen, patentrechtlichen und anderen internen Informationen der Vertragsparteien bezüglich Geschäftsstrategien, Schutzrechten, Entwicklung, Produktion und Verwendung der Vertragsparteien, die bereits mitgeteilt wurden oder während der Laufzeit dieses Vertrags mitgeteilt werden.
- 3) Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind solche Informationen einer Vertragspartei,
- (a) die sich schon vor Übergabe durch diese Vertragspartei im Besitz der jeweils anderen Vertragspartei befanden,
- (b) die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits öffentlich bekannt waren,
- (c) die nach ihrer Übergabe durch Veröffentlichung oder in sonstiger Weise allgemein bekannt werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Verletzung der in dem vorliegendem Vertrag geregelten Geheimhaltungsverpflichtung durch eine der Vertragsparteien.



14. Gewerbliche Schutzrechte

- 1) Sämtliche Erfindungen und sonstigen Arbeitsergebnisse, ob schutzfähig oder nicht, die der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Gesellschaft bereits erbracht hat und zukünftig erbringen wird, stehen der Gesellschaft zu.
- 2) Sonstige nicht bereits in § 11 Abs. 1 genannte Arbeitsergebnisse, die der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Gesellschaft bereits geschaffen hat und zukünftig schaffen wird (z.B. Urheberrechte, Marken und sonstige Kennzeichen, Geschmacksmuster, Knowhow und sonstige geistigen Schutzrechte, die nicht bereits in § 11 Abs. 1 aufgeführt sind), stehen ebenfalls ausschließlich der Gesellschaft zu, soweit keine abweichende gesetzliche oder vertragliche Regelung besteht. Hiervon erfasst werden auch alle Rechte an Unterlagen und Daten, die im Zusammenhang mit der Schaffung des Arbeitsergebnisses entwickelt oder geschaffen wurden.

15. Vertragliches Wettbewerbsverbot

a) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, es während der Dauer dieses Vertrages zu unterlassen, sich an anderen Personen, Firmen, Gesellschaften oder Unternehmen (sei es als Mitglied des Vorstands, als leitender Angestellter, Direktor, Vertreter, Wertpapierinhaber, Berater oder in ähnlicher Form), die in dem Geschäftszweig der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens tätig sind, direkt oder indirekt zu beteiligen, diese zu unterstützen, Leistungen für diese zu erbringen, diese zu gründen oder zu eröffnen oder an diesen ein wirtschaftliches Interesse zu zeigen oder beteiligt zu sein. Diese Verpflichtung gilt für alle geographischen Gebiete, in denen die Gesellschaft ihre Geschäfte betreibt. b)Jeder Verstoß gegen Punkt 13 stellt eine erhebliche Vertragsverletzung dar, die die Gesellschaft berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

16. Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht auf einer ausdrücklichen oder einer individuell ausgehandelten Abrede beruhen. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Dies bedeutet, dass keine Ansprüche auf Grund betrieblicher Übung entstehen können.

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

17. Sonstiges

Zwischen den Unterzeichnenden besteht Übereinstimmung zum Inhalt des vorliegenden Vertrages.	
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
(Unterschrift des Arbeitgebers)	(Unterschrift des Arbeitnehmers)

Anschrift: primervoto gmbh Torellstr. 1 10243 Berlin Kontakt:

Tel.: +49 (0) 30 81 459 43 00 Mail.: info@primervoto.de
Web: www.primervoto.de

Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 122787 B Geschäftsführer: Markus Grossmann Bankverbindung: Berliner Sparkasse Kontonr.: 6603167890 BLZ.: 100 500 00